

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 16/2497, 16/2865 –**

**Entwurf eines Gesetzes  
zu dem Übereinkommen vom 25. Juni 1998  
über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an  
Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in  
Umweltangelegenheiten (Aarhus-Übereinkommen)**

#### **A. Problem**

Das vorgenannte Übereinkommen zielt darauf ab, den Zugang zu Umweltinformationen, die Beteiligung der Öffentlichkeit an umweltrelevanten Verfahren sowie den Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten zu stärken und damit einen Beitrag zum Schutz der Umwelt und zur Verbesserung der Umweltqualität zu leisten; es ist am 21. Dezember 1998 von der Bundesrepublik Deutschland in Aarhus, Dänemark, unterzeichnet worden und gemäß seinem Artikel 20 Abs. 1 am 30. Oktober 2001 in Kraft getreten.

Durch die Verabschiedung des Gesetzentwurfs sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Ratifikation dieses Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland geschaffen werden.

#### **B. Lösung**

Annahme des Gesetzentwurfs.

**Einstimmigkeit im Ausschuss**

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte und die sonstigen Kosten wird auf die entsprechenden Ausführungen im Gesetzentwurf verwiesen.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksachen 16/2497, 16/2865 – unverändert anzunehmen.

Berlin, den 8. November 2006

### **Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Petra Bierwirth**  
Vorsitzende

**Andreas Jung (Konstanz)**  
Berichterstatter

**Dr. Matthias Miersch**  
Berichterstatter

**Horst Meierhofer**  
Berichterstatter

**Lutz Heilmann**  
Berichterstatter

**Sylvia Kotting-Uhl**  
Berichterstatterin

elektronische Vorab-Fassung\*

## **Bericht der Abgeordneten Andreas Jung (Konstanz), Dr. Matthias Miersch, Horst Meierhofer, Lutz Heilmann und Sylvia Kotting-Uhl**

### **I. Überweisung**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/2497 – wurde in der 51. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. September 2006 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Innenausschuss sowie den Rechtsausschuss überwiesen. Die Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf ist in der Unterrichtung durch die Bundesregierung – Drucksache 16/2865 – aufgeführt; diese wurde gemäß § 80 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages mit Überweisungsdrucksache 16/3053 Nr. 1.3 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Innenausschuss sowie den Rechtsausschuss überwiesen.

### **II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs**

Das dem Gesetzentwurf angefügte Übereinkommen der UN/ECE (United Nations Economic Commission for Europe) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Übereinkommen) zielt darauf ab, den Zugang zu Umweltinformationen, die Beteiligung der Öffentlichkeit an umweltrelevanten Verfahren sowie den Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten zu stärken und damit einen Beitrag zum Schutz der Umwelt und zur Verbesserung der Umweltqualität zu leisten; es ist am 21. Dezember 1998 von der Bundesrepublik Deutschland in Aarhus, Dänemark, unterzeichnet worden und gemäß seinem Artikel 20 Abs. 1 am 30. Oktober 2001 in Kraft getreten.

Die Europäische Gemeinschaft hat zur Umsetzung des Übereinkommens mehrere Richtlinien erlassen; hierbei handelt es sich um die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 41 S. 26), die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 91/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. EU Nr. L 156 S. 17) sowie die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Auswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EU Nr. L 197 S. 30).

Das Aarhus-Übereinkommen gliedert sich in drei unterschiedliche Regelungsbereiche, die auch als Säulen bezeichnet werden. Die erste Säule (Artikel 4 und 5) stellt auf den Zugang zu Umweltinformationen ab; sie enthält sowohl Regelungen zum Informationszugang auf Antrag als auch Bestimmungen zur aktiven Verbreitung von Informationen. Die zweite Säule regelt im Wesentlichen die Beteiligung der Öffentlichkeit an bestimmten umweltrelevanten Entscheidungsverfahren (Artikel 6); sie enthält darüber hinaus u. a. Bestimmungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit an Verfahren zur Erstellung umweltbezogener Pläne und Programme (Artikel 7) sowie zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Vorbereitung von Rechtsnormen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können (Artikel 8). Die dritte Säule stellt auf den „Zugang zu Gerichten“ ab (Artikel 9); die in ihr enthaltenen Bestimmungen sollen insbesondere garantieren, dass die Rechte aus der ersten und der zweiten Säule wirksam vor einer unabhängigen Instanz eingefordert werden können.

Durch die Verabschiedung des Gesetzentwurfs sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Ratifikation des Aarhus-Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland geschaffen werden. Der Gesetzentwurf beinhaltet zwei Artikel; Artikel 1 zielt auf die Zustimmung zum Aarhus-Übereinkommen ab, Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 16/2497, 16/2865 – anzunehmen.

Der **Rechtsausschuss** hat einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 16/2497, 16/2865 – anzunehmen.

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 16/2497, 16/2865 – in seiner Sitzung am 8. November 2006 beraten.

Im Rahmen der Aussprache, die sich insbesondere auch auf die Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zum Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz – Drucksachen 16/2494, 16/2933 – sowie die Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zum Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz – Drucksachen 16/2495, 16/2931 – erstreckte, wurde von Seiten der im Ausschuss vertretenen Fraktionen Zustimmung zu dem Gesetzentwurf bekundet.

Der Ausschuss beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 16/2497, 16/2865 – unverändert anzunehmen.

Berlin, den 8. November 2006

**Andreas Jung (Konstanz)**  
Berichtersteller

**Dr. Matthias Miersch**  
Berichtersteller

**Horst Meierhofer**  
Berichtersteller

**Lutz Heilmann**  
Berichtersteller

**Sylvia Kotting-Uhl**  
Berichterstellerin